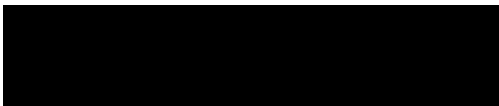
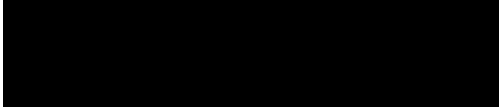
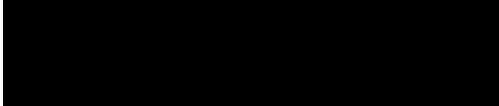
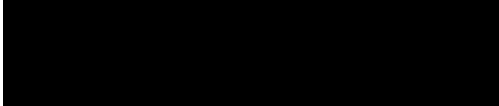


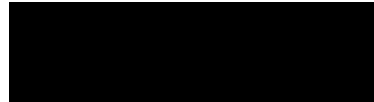


Entscheidung Nr. 2173 (V) vom 27.3.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.3.1985

Antragsteller:

1. 
2. 
3. 
4. 

Verfahrensbeteiligte:

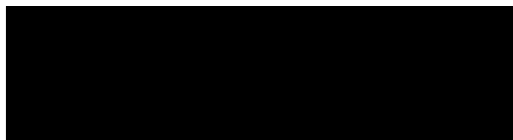


Die Bundesprüfstelle hat auf die am 25.2.1985, 11.3.1985 und 18.3.1985 eingegangenen Anträge am 27.3.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Planet des Schreckens (Galaxy of Terror)"
Video-Farbfilm
Warner Home Video, Hamburg
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Planet des Schreckens (Galaxy of Terror)", Spieldauer ca. 85 Minuten, wird von der Fa. Warner Home, Hamburg, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa 80 Minuten lange Kinospiefilm wurde 1980 in den USA produziert.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospielefilm für Kinder und Jugendliche eingeschränkt freigegeben (frei ab 16 Jahren, nicht feiertagsfrei). Es war die Freigabe ab 12 Jahren beantragt, die jedoch abgelehnt wurde, da es sich um einen Horror-Film handle, der nach starken Gewaltdarstellungen keine auflösenden Szenen habe, vielmehr dem Zuschauer ständig in Übererregung durch Angst und Schrecken halte. Nach Ansicht des Arbeitsausschusses der FSK ist der Film eine Aneinanderreihung von übel erregenden Gewaltdarstellungen, Abstrusitäten und Scheußlichkeiten. Der Jugendsachverständige der FSK sieht eher die Vergleichsmöglichkeit mit Zombie-Filmen.

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 1 vom 12.1.1982 beurteilt den Film wie folgt:

"...Eine genau kalkulierte Zusammenstellung aktueller Trends aus Science-Fiktion- und Horror-Filmen, formal nicht uninteressant, aber durch seine Pseudo-Philosophie und Schockszenen überaus fragwürdig."

2. Der Videofilm "Planet des Schreckens (Galaxy of Terror)" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Es geht um ein Weltraum-Team, das, als Rettungstrupp auf einen geheimnisvollen Planeten entsandt, mit den Schrecken konfrontiert wird, die von einer übergroßen Pyramide ausgehen. Von unterschiedlichsten Wesen und Monstern werden der Reihe nach alle Besatzungsmitglieder getötet, bis eines allein hinter das Geheimnis dieser Macht kommt: Einst war die Pyramide Spielzeug, um damit die Kinder einer untergegangenen Rasse mit ihren Urängsten zu konfrontieren, damit sie diese besiegen. Da alles Schreckliche aus dem Menschen selbst kommt, wurden die Team-Mitglieder von ihren eigenen Ängsten besiegt. Ein "Meister", der gottähnlich auf der Erde regiert, hat die ganze Zeit über ein Selektionspiel betrieben, um aus einer Elite den Besten zu filtrieren, der sein Nachfolger wird.

3. Die Antragsteller beantragen die Indizierung des Videofilms.

Der Antragsteller zu 1.) begründet unter Beifügung des Filmprogramms aus der Filmzeitschrift "Vampir" (24 - 1/82, Filmprogramm Nr. 15) seinen Indizierungsantrag wie folgt:

Der Video-Film "Planet des Schreckens" wirkt verrohend, weil hierin Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird. Die Handlung des Filmes ist nur Aufhänger, um brutale Tötungsdarstellungen unterschiedlichster Art zu zeigen. Gefühle, wie Schmerz, Trauer, Mitgefühl etc. werden von den handelnden Personen nicht vermittelt.

Die Detailschilderungen der grausamen Tötungsakte können dazu führen, daß besonders Kinder und Jugendliche gegen Gewaltanwendungen abstumpfen, ein gestörtes Verhältnis zu Schmerzempfindungen allgemein entwickeln und somit ihre Hemmschwelle gegenüber Gewaltanwendung sinkt. Der film ist m.E. als jugendgefährdend einzustufen und sollte deshalb in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen werden.

Der Antragsteller zu 2.) ist unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe der Meinung, der Inhalt des Videofilms sei offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist. Da in diesem Film das Töten von Menschen auf grausame Art und Weise dargestellt werde, verrete er die Auffassung, daß der Inhalt des Films auch die Würde des Menschen verletze. Auch sieht er die Gefahr, daß der Film beim Betrachter, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, Hemmschwellen abbauen könne.

Der Antragsteller zu 3.) stellt den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms kurz dar und ist der Meinung, es handele sich um einen Science-Fiktion-Film, bei dem die episch lang ausgespielten Tötungsszenen die Hauptsache seien. In Großaufnahme würden zerstückelte Gliedmaßen, platzende Köpfe und strömendes Blut gezeigt. Dieser Film wirke in der genüßlichen Darstellung von Gewalt an Menschen für Kinder und Jugendliche gewaltverharmlosend.

Der Antragsteller zu 4.) führt die Inhaltsangabe lt. Cover auf und begründet seinen Antrag wie folgt:

"Der Inhalt dieser Videokassette ist unserer Ansicht nach geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, d.h. eine sozial-ethische Verwirrung zu bewirken und grundgesetzlich geschützte Werke zu verletzen. Der Handlungsablauf ist durchsetzt mit verrohend wirkenden Gewalthandlungen und grausamen und unmenschlichen, die Menschenwürde verletzenden Szenen. Menschen werden auf bestialische Weise getötet, werden zum Objekt degradiert, das einfach "liquidiert" wird. Hierdurch wird in eklatanter Weise die von Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Würde des Menschen sowie das Grundrecht des Artikels II Abs. 2 GG auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über die Anträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie wendet sich gegen eine Indizierung im vereinfachten Verfahren, da sie den verfahrensgegenständlichen Videofilm für nicht offenbar jugendgefährdend hält. Sie sieht sich in dieser Meinung bestärkt, da es sich bei dem Film um eine Original-Kinofassung handele, die von der FSK ab 16 Jahren freigegeben worden sei. Sie beantragt, den Film durch das 12er Gremium beurteilen zu lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt:

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Planet des Schreckens "Galaxy of Terror)" ist antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Die Anträge des Kreisjugendamtes Enzkreis und der Stadtjugendämter Ahlen, Frankfurt und Neustadt a.d. Weinstraße waren zulässig (§ 1 Abs. 2 GJS und § 2 DVO GJS), sie sind auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms verstößt gegen die Menschenwürde und ist somit sozialetisch desorientierend.

Die Eignung einer Schrift bzw. eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung des 7. und 17. Senats des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, zu deren Mißachtung Kinder und Jugendliche nicht verleitet werden dürfen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das "total erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert" usw. werden kann (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG).

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Er zeigt Brutalitäten grausamster Art, die gegen Menschen verübt werden. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellung erneuter Gewaltszenen vorzubereiten.

Der Film ist systematisch auf die genübliche Ausmalung der Tötungsmethoden der einzelnen gestaltgewordenen Ängste der Mitglieder des Teams gerichtet. Diese tötungshandlungen werden immer wieder in Großaufnahme präsentiert. Dabei wird kaum eine ekelerregende Grausamkeit ausgelassen, zu deren Erfindung das menschliche Gehirn in der Lage ist (vgl. Willy Rehm "Video-Filme - Verrohung der Wohnzimmer?", 1984, Süddeutsche Verlagsgesellschaft Ulm, S. 4).

In dem Film ist der Mensch keine handelnde Person, die in irgendeiner Art und Weise ihr Schicksal bestimmt, sondern allein Opfer ihrer Gestalt gewordenen Ängste. Der Mensch wird durch diese monster- bzw. wurmähnlichen Wesen liquidiert. Er hat keine Chance, diesem Zweck seines Daseins auf dem Planeten zu entgehen. Eine Ausnahme besteht allein in der Person des letztlich Überlebenden, der zum neuen "Meister" wird.

So ist zu sehen, wie das erste Mitglied der Crew von einem mit Tentakeln bewehrten Wesen umwunden wird, Blut aus seinem Kopf austritt, er gewürgt wird, zu schreien versucht und schließlich tot zu Boden bricht. Das nächste Opfer ist der Commander, der in einen Schacht absteigt, dabei an Seilen hängend von einem ähnlichen Wesen umklammert wird. Wieder graben sich Tentakeln in einen menschlichen Leib. In diesem Fall ist genau zu sehen, wie überall am Körper Blut austritt. Schließlich quellen die Eingeweide aus dem Leib des Mannes heraus, der bewußtlos und schließlich tot an seinem Seil hängt.

Ein weiteres Mitglied des Teams besitzt sternenförmige Kristalle, die er als Waffen benutzt. Sie sind durch die Bewegung der Pyramide zerstört, regenerieren sich aber. Als der Mann wieder seine Waffe in die Hand nimmt, bricht eine Spitze ab und dringt am Arm unter die Haut ein. Der Zuschauer kann genau verfolgen, wie die Kristallspitze den Arm unter der Haut hinaufwandert, wohl um das Herz zu erreichen. Das Opfer erkennt dies auch und schlägt mit einem Schlag seinen Arm ab, aus dem Stumpf schießt das Blut hervor. Der abgeschlagene Arm liegt am Boden und bewegt sich noch. Er greift einen zweiten Kristallstern und wirft ihn auf den Mann. Dieser Stern dringt in dessen Brust ein, Blut und Eingeweide quillen heraus, der Mann bricht schließlich tot zusammen.

Die zu einem riesigen Wurm gewordenen Ängste einer Frau werfen sich über sie, ziehen sie aus, packen sie und erdrücken bzw. ersticken sie schließlich. Während der ganzen Handlung sind ihre entsetzlichen Schreie zu hören, dabei gibt das Wesen schmatzende Geräusche von sich. Schließlich stöhnt sie nur noch und bricht dann tot zusammen.

Der Captain des Raumschiffes begibt sich nach draußen und wird von einem Feuerstoß verbrannt. Als ein anderes Mitglied des Teams ihm folgt, kommt ihm der Captain als verbranntes Wesen entgegen. Dabei wird dem Zuschauer in aller Deutlichkeit ein verbranntes Gesicht in Großaufnahme gezeigt, das fast auseinanderfällt, so daß nur noch das Skelett übrig bleibt. Auch in dieser Szene geht es einzig und allein darum, das lüsterne Interesse des Zuschauers an Scheußlichkeiten zu befriedigen.

Ein drachenähnliches Wesen entsteht aus der Angst eines anderen Team-Mitglieds. Es würgt den Mann, eine Klaue bohrt sich in seinen Hals, aus dem das Blut nur so heraussprudelt, dann packt es den Mann und wirft ihn in die Tiefe. Kurz sind noch Schreie zu hören, dann verstummen auch diese.

Ein anderer Mann steht plötzlich seinem "Zwilling" gegenüber, der sich ihm einen Kampf auf Leben und Tod liefert. Dabei werden Messerstöße ausgetauscht, die zu stark blutenden Wunden führen. Als der Echte auf die Vision schießt, geschieht dieser nichts. Er dagegen wird schwer verletzt. Schließlich reißen die Schüsse des Menschen riesengroße Löcher in die Brust seines Gegenüber, jedoch sind weder Blut noch Innereien zu erkennen.

Ein monsterähnliches Wesen nähert sich dem weiblichen Team-Mitglied mit Tentakeln. Diese winden sich um den Leib der Frau, drücken ihn fest und scheinen ihn aus-zupressen. Sie schreit, während das Blut aus ihrem Leib herausquillt. Schließlich kommen auch die Eingeweide hervor, während sie sich noch vergeblich zu wehren versucht. Als dann die Tentakeln ihren Kopf umwinden, zerreißen sie ihn, der in tausend Stücke zerplatzt. Gerade in dieser Szene ist erkennbar, daß es einzig und allein darum geht, Scheußlichkeiten in aller Deutlichkeit und Ausführlichkeit vorzuführen.

Der Mensch wird in dem Film "Planet des Schreckens "Galaxy of Terror" zum Objekt degradiert, an dem die brutalsten Tötungsmethoden ausprobiert und dargestellt werden können. Im Plan des "Meisters" haben die Opfer keine Chance, ihren gestaltgewordenen Ängsten zu entkommen.

6. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.; 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, permanent überaus gewalttätige Handlungen gegen Menschen aneinanderreicht und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, verletzt in offenkundiger Weise die Würde des Menschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

